

Satzung für die Mittagsbetreuung bei der Gemeinde Gerolsbach

(Benutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Gerolsbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Mittagsbetreuung als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Gerolsbach eine Betreuung an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis maximal 16 Uhr.
- (3) Die Gemeinde Gerolsbach behält sich vor, auch während der Ferienzeiten eine Mittagsbetreuung anzubieten.
- (4) Die Einrichtung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Ziel der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Gerolsbach vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zur Abholung, spätestens jedoch bis zum Ende der Öffnungszeiten. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.
- (2) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. Die Mittagsbetreuung bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 3 Anmeldung; Betreuungsvertrag

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Gemeindeverwaltung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist ab dem Termin der Schuleinschreibung bis spätestens dem im Informationsbrief bekanntgegebenen Termin möglich. Nachträgliche Anmeldungen werden nachrangig behandelt. Die Anmeldeformulare und der Informationsbrief werden von der Schule über elektronischem Weg (derzeit: Schulmanager) an die Eltern übermittelt.
- (3) Die Mittagsbetreuung ist für ein komplettes Schuljahr zu buchen. Für die gebuchten Zeiten besteht Anwesenheitspflicht. Die Buchungszeit kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende, mit schriftlicher Beantragung durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung und Zustimmung der Leitung der Mittagsbetreuung, erhöht werden. Eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Buchungszeit ist nicht zulässig. Die Umbuchungsgebühr ist in § 5 Abs. 9 der Gebührensatzung der Mittagsbetreuung festgesetzt.
- (4) Eine Anmeldung zur Aufnahme an der Mittagsbetreuung ist nur zulässig, wenn alle Unterlagen vollständig ausgefüllt der Gemeindeverwaltung vorliegen (Betreuungsvertrag und Stammdatenblatt).

§ 4 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme des angemeldeten Kindes für die Mittagsbetreuung entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die zusammen mit ihren(m) Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gerolsbach haben;
2. Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen sozialen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Mittagsbetreuung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt befristet für ein Schuljahr und muss für jedes Jahr neu beantragt werden.

(4) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Gerolsbach haben, können aufgenommen werden, soweit freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Mittagsbetreuung und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, zum Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, wenn dies vor Ende des Schuljahres erfolgen soll.

(2) Die Abmeldung während des Schuljahres ist nur beim Wechsel des Wohnsitzes bzw. eines Schulwechsels bis spätestens zum 31.05. des Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bis zum Monatsende und mit nachfolgender Zustimmung der Gemeinde Gerolsbach möglich.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat
- b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde
- c) es aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
- e) die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung bzw. für das Mittagessen trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen
- h) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten
- i) durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich und wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Mittagsbetreuung und den Personensorgeberechtigten nicht möglich ist

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Träger.

(4) Der weitere Besuch des Kindes kann bei Ziffer 1 e) unter der auflösenden Bedingung, dass die Gebühren vor Beginn des Monats bezahlt werden, zugelassen werden.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 8 Öffnungszeiten, Verpflegung, Gebühren

- (1) Die Betreuung in der Mittagsbetreuung findet während der Schulzeit, beginnend ab Schulende statt. Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise ein bis fünf Wochentage umfassen. Die hierfür fällig werdenden Gebühren können der einschlägigen Gebührensatzung entnommen werden.
- (2) Die Mittagsbetreuung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen, den Ferienzeiten und an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Sofern nichts Abweichendes mitgeteilt wurde, ist die Betreuung grundsätzlich wie folgt sichergestellt:
 - Montag bis Donnerstag bis 16 Uhr
 - Freitag bis 14 Uhr
- (5) In der Mittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig – das Kind muss hierfür allerdings angemeldet werden. Eine Anmeldung zum Mittagessen ist nur an Tagen möglich, an denen auch eine Mittagsbetreuung gebucht ist. Die Gebühr für das Mittagessen ergibt sich aus der Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Gerolsbach und muss bezahlt werden, unabhängig von Krankheit und Nutzung.
- (6) Bei Nichtteilnahme am Mittagessen müssen die Eltern dem Kind ausreichend Essen mitgeben.

§ 9 Mindestbuchungszeiten

Für die Mittags- bzw. Hausaufgabenbetreuung können zwei verschiedene Buchungszeiträume ausgewählt werden:

- bis 14 Uhr
- bis 16 Uhr

Abweichende Buchungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Krankheiten, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, die Einnahme von Medikamenten und weitere maßgebliche Umstände des angemeldeten Kindes sind bei Antragstellung, bzw. unverzüglich bei Eintritt als Änderung der Gemeinde und der Leitung der Mittagsbetreuung mitzuteilen.
- (3) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt gegenüber der Mittagsbetreuung. Die monatliche Gebühr bleibt davon unberührt.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung sind die Schule, der Sachaufwandsträger sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.
- (2) Soweit der Heimweg des Kindes nicht selbstständig bzw. mit der eingerichteten Schülerbeförderung bestritten wird, darf es nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden.
- (3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein (z.B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.
- (5) Verlassen Kinder die Einrichtung während der Betreuungszeit ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals, so sind die Eltern verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule vom 21.06.2016 außer Kraft.

Gerolsbach, 21.03.2024

(Siegel)

Gemeinde Gerolsbach

Martin Seitz
Erster Bürgermeister